

- private Haus- und Miethauseigentümer;
- private Wohnungs- und Siedlungsbaugesellschaften;
- Reichsbahnsiedlungsgesellschaften.

(2) Den in den Anordnungen gemäß § 1 aufgeführten Abnehmerbereichen, für die die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden, sind folgende Betriebe und Einrichtungen zuzuordnen:

a) Abnehmerbereich Einzelhandelsbetriebe und Konsumgütergroßhandel für Handelsware

Zum Einzelhandel gehören:

Alle Einzelhandelsbetriebe, der Versandhandel, die Einzelhandelsgeschäfte der zwischenbetrieblichen Einrichtungen (ZBE) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG).

Zum Konsumgütergroßhandel gehören:

- Großhandelsbetriebe, die zentralen und bezirklichen handelsleitenden Organen unterstehen.

- Zentrale handelsleitende Organe des Großhandels sind:

Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren,
Zentrales Warenkontor Technik,
Zentrales Warenkontor Haushaltswaren,
Zentrales Warenkontor Möbel/Kulturwaren/Sportartikel,
Zentrales Warenkontor Schuhe/Lederwaren.

- Bezirkliche handelsleitende Organe sind:

Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln,

Bezirksdirektionen Waren täglicher Bedarf;

- VEB Industrievertriebe, wie Rundfunk und Fernsehen, VEB Haushaltsgeräteservice, VEB Haushaltselectric Berlin, IFA-Vertriebe;
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG);
- Postzeitungsvertrieb;
- Volkseigene Militärhandelsorganisation.

Dazu gehören nicht:

Betriebe des Produktionsmittelhandels, die auch den Einzelhandel mit Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung beliefern, z. B. Betriebe des Staatlichen Chemiekontors, des Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf, des VEB Kombinat Maschinenbauhandel, des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, des VEB Minol, des VEB Kombinat materiell-technische Versorgung (der Landwirtschaft) — MTV — und der für die Versorgung der Landwirtschaft einbezogenen Betriebe der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG).

Zum Konsumgütergroß- und -einzelhandel gehören auch:

Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftspflege einschließlich der Arbeiterversorgung beim Bezug von Handelsware und Einsatzmaterialien (Nahrungs- und Genußmittel, Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Fleisch und Fleischwaren, Gewürze, Nahrungsmittel usw.);

b) Abnehmerbereich volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe

Dazu gehören:

- Dienstleistungskombinate; ■
- Betriebe der Textilreinigung (z. B. Wäschereien, Chemisch-Reinigungs-Betriebe, Textilfärbereien u. ä.);
- Betriebe der hauswirtschaftlichen und persönlichen Dienstleistungen (z. B. Anfertigung, Änderung und Reparatur von Bekleidungs- und anderen Textilerzeugnissen sowie Pelz- und Lederbekleidung, Schuhreparaturen, Reparaturen an feinmechanischen und optischen Geräten, Fahrfrädern, Nähmaschinen usw., Friseurleistungen, Massagen);

- Betriebe, die Dienstleistungen der Glas- und Gebäudereinigung durchführen;
- Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe;
- Kundendiensteinrichtungen der VEB Industrievertriebe, die Leistungen zur Instandsetzung und Pflege technischer Konsumgüter durchführen, wie Rundfunk und Fernsehen, VEB Haushaltsgeräteservice, VEB Haushaltselectric Berlin, IFA-Vertriebe;
- Betriebe, die stadtwirtschaftliche Dienstleistungen durchführen;
- Schädlingsbekämpfungsbetriebe;

c) Abnehmerbereich Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens

- Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik;
- Einrichtungen für die ambulante medizinische Betreuung (z. B. Polikliniken, Ambulatorien, staatliche Arzt- und Zahnarztpraxen, Beratungsstellen, Betriebs-sanitätsstellen, Gemeindegewerkschaften einschließlich deren Laboratorien u. a. diagnostische Einrichtungen);
- Einrichtungen für die stationäre medizinische Betreuung (z. B. Krankenhäuser, Heilstätten, Genußheime einschließlich deren Laboratorien u. a. diagnostische Einrichtungen);
- Einrichtungen für die soziale Betreuung (z. B. Kinderkrippen, Dauerheime, Feierabend- und Pflegeheime);
- Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens;
- Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens;
- Hygieneinspektionen, Hygieneinstitute und andere Hygieneeinrichtungen einschließlich des Deutschen Hygiene-Museums in der DDR;
- staatliche Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens;
- Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes der DDR.

Den staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen

- der Universitäten und Akademien zur medizinischen und sozialen Betreuung sowie zur materiell-medizinischen Versorgung,
- der medizinischen Dienste, z. B. des Verkehrswesens, des Sports, der bewaffneten Organe und der Wismut,
- des Veterinärwesens (z. B. staatliche Tierarztpraxen) gleichgestellt;

d) Abnehmerbereich Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige

Dazu gehören:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH);
- Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer;
- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP);
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG);
- Handwerkskammern, Handels- und Gewerkekammern sowie deren Einrichtungen (wie Lehrlingsausbildungsstätten, Schulungs- und Ferienheime, Häuser des Handwerks);
- Kollegien der Rechtsanwälte;
- Kommissionshändler;
- private Handwerker und Gewerbetreibende;